

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Anlassveranstaltungs- und Bewirtungsvertrag)

(nachstehend AGB genannt)

I. Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB finden Anwendung im Zusammenhang mit denjenigen Leistungen und Lieferungen, welche die Neue Hotel Atlantis AG, rechtsgeschäftlich vertreten durch die Giardino Group AG (hier nachfolgend „Hotel“ genannt) bei der zeitweiligen und entgeltlichen Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen sowie von Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen, Banketten, Tagungen etc. erbringt.

Vertragsgrundlage sind die zwischen dem Veranstaltungsgast und dem Hotel vereinbarten Leistungen.

Die AGB sind integraler Bestandteil des Vertrags zwischen dem Hotel und dem Kunden / Veranstaltungsgast und werden von diesem vorbehaltlos anerkannt.

II. Vertragsabschluss und Vertragspartner

Vertragspartner ist die Neue Hotel Atlantis AG, rechtsgeschäftlich vertreten durch die Giardino Group AG (nachfolgend „Hotel“ genannt) und der Kunde / Veranstalter „Veranstaltungsgast“ genannt.

Hat ein Dritter für den Veranstaltungsgast gehandelt, haftet der Veranstaltungsgast dem Hotel gegenüber zusammen mit dem Dritten als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen, die aus oder im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Veranstaltung entstehen.

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Reservierungsantrages des Veranstaltungsgastes durch das Hotel zustande. Macht das Hotel dem Veranstaltungsgast ein verbindliches Angebot, kommt der Vertrag durch die Annahme des Hotelangebotes durch den Veranstaltungsgast zustande. In beiden Fällen steht es dem Hotel frei, inhaltlich die Veranstaltung auch schriftlich zu bestätigen, ohne dass dies ein vertragskonstitutives Erfordernis darstellt.

III. Leistungen, Preise, Zahlungen

Das Hotel ist verpflichtet, die vom Veranstaltungsgast gebuchten Räumlichkeiten bereitzuhalten, sowie die mit dem Veranstaltungsgast vereinbarten Leistungen zu erbringen.

Reservierte Veranstaltungsräume stehen ausschliesslich dem Veranstaltungsgast - und deren Gäste - nur zum schriftlich vereinbarten Zweck und beschränkt für den jeweils vereinbarten Zeitraum zur Verfügung.

Dem Veranstaltungsgast ist es untersagt, insgesamt oder auch teilweise die ihm vom Hotel vertraglich zugesicherten Leistungen (Raumnutzung und Veranstaltungsdienstleistungen) an Dritte abzutreten.

Der Veranstaltungsgast verpflichtet sich, die finale Teilnehmerzahl für seine Veranstaltung / seinen Anlass bis spätestens 4 Werktage vor Anreise / Veranstaltungsbeginn mitzuteilen, sofern in den Reservierungsunterlagen nicht ein längerer Meldetermin vereinbart worden ist. Für die Rechnungsstellung und der damit verbundenen Zahlungspflicht des Kunden ist es unerheblich dass die Zahl der tatsächlich teilnehmenden Personen unter derjenigen liegt, die vom Veranstaltungsgast bei der Reservierung angemeldet wurde. In diesem Falle gilt die dem Hotel vom Veranstaltungsgast angemeldete Teilnehmerzahl als massgebende Abrechnungsgrundlage. Eine Überschreitung der vom Veranstaltungsgast dem Hotel angemeldeten Teilnehmerzahl bis zu maximal 10% wird akzeptiert, sofern ein reibungsloser und sicherer Ablauf der Veranstaltung oder des Anlasses gewährleistet werden kann. Übersteigt die Anzahl der tatsächlich Anwesenden diejenige, die vom Veranstaltungsgast dem Hotel gemeldet wurde, so ist Erstere für die Abrechnung massgebend. Der Veranstaltungsgast ist verpflichtet, für die vereinbarten und evtl. auch für die darüber hinaus von ihm und seinen Gästen tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen die jeweils vereinbarte Entschädigung zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte, insbesondere auch für allfällige Forderungen von Urheberrechte-Verwertungsgesellschaften.

Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise in Schweizer Franken (CHF), zuzüglich der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Rechnungsstellung erfolgt stets und ausschliesslich in CHF. Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum gelten als fällig und sind binnen 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Das Hotel ist aber auch berechtigt, unverzügliche Zahlung zu verlangen.

Die vorgängig genannten Regelungen gelten auch für Leistungen / Auslagen, welche im Namen und im Auftrag des Veranstaltungsgastes mit externen Dienstleistungserbringern in einem selbständigem Vertragsverhältnis vom Hotel vereinbart wurden, und separat von den besagten Dienstleistungserbringern abgerechnet werden.

Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- und / oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Hotel diesen Abweichungen zu, so hat das Hotel das Recht, die zeitlich erweiterte Zurverfügungstellung der Veranstaltungsräumlichkeiten sowie die allenfalls hiermit im Zusammenhang stehenden zusätzlich erbrachten Dienstleistungen in Rechnung zu stellen, sofern die Verzögerungen nicht vom Hotel verschuldet worden bzw. vom Hotel zu vertreten sind.

ATLANTIS

BY GIARDINO

Sollte der Zeitraum zwischen Reservierung und der vertraglich vereinbarten Leistungserbringung 12 Monate überschreiten, ist das Hotel einseitig und ohne vorherige Ankündigung gegenüber dem Veranstaltungsgast berechtigt, die aktuell gültigen Preise zu verrechnen, welche jedoch nicht über 10% der offerierten Preise liegen dürfen.

Das Hotel ist berechtigt, jederzeit eine Anzahlung von bis zu 100% der vereinbarten Leistungsentschädigung (inkl. Mehrwertsteuer) zu verlangen. Diese Anzahlung kann mittels Kontoüberweisung oder Kreditkartenzahlung erfolgen. Der geleistete Vorauszahlungsbetrag wird der Rechnung vollumfänglich - jedoch zinslos - gutgeschrieben.

Die Anzahlung wird spätestens und ohne Mahnung mit der letzten schriftlichen Reservierungsbestätigung fällig, sofern nicht anderes vereinbart ist. Allfällige Überweisungskosten sind vom Kunden zu übernehmen.

Übersteigt die vom Veranstaltungsgast geleistete Vorauszahlung den Saldorechnungsbetrag, wird der Differenzbetrag dem jeweils bei der Vorauszahlung verwendeten Konto wieder gutgeschrieben. Eine Barauszahlung oder eine Rücküberweisung auf ein anderes als das für die Vorauszahlung verwendete Konto erfolgt in keinem Fall.

Der Veranstaltungsgast kommt mit der Zahlung in Verzug, wenn die Rechnungssumme nicht innerhalb der genannten Zahlungsfrist bezahlt oder unwiderruflich angewiesen wird. Nach Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen z.Zt. in Höhe von 5% zu verlangen.

Das Hotel behält sich darüber hinaus den Nachweis eines höheren Schadens vor.

Dem Veranstaltungsgast steht die Verrechnungseinrede gegenüber der Neuen Hotel Atlantis AG oder der Giardino Group AG nicht zu.

Im Falle einer Überbuchung, ist das Hotel bemüht, für angemessenen Ersatz im Grossraum Zürich zu sorgen.

IV. Technische Einrichtungen, Anschlüsse und Ausstellungs- / Dekorationsmaterial

Soweit das Hotel für den Veranstaltungsgast auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen in direkter Stellvertretung von Dritten entgeltlich zur zeitweiligen Benutzung beschafft, handelt es im Zweifel stets im Namen und auf Rechnung des Veranstaltungsgastes. Der Veranstaltungsgast haftet für die pflegliche Behandlung der ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen und für die ordnungsgemässe Rückgabe derselben Gegenstände. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit der zeitweiligen Überlassung dieser Einrichtungen haftungsrechtlich frei.

Das Aufstellen und das An- oder Einbringen von Gegenständen und Anlagen aller Art im Zusammenhang mit der Veranstaltung innerhalb der Hotelräumlichkeiten und auf dem Hotelgelände, inklusive Dekorationsmaterial müssen im Vorfeld mit dem Hotel im Einzelnen abgestimmt und schriftlich genehmigt werden.

Der Veranstaltungsgast übernimmt insbesondere die Gewähr dafür, dass alle aufgestellten, an- oder eingebrachten Gegenstände und Anlagen den einschlägig anwendbaren Sicherheits- und Polizeibestimmungen, insbesondere der feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen und ohne Schaden wieder entfernt werden können.

Der Veranstaltungsgast ist mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Hotels berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Hotel eine angemessene Anschlussgebühr verlangen.

V. Urheberrechte / Lizenzen

Der Veranstaltungsgast ist verpflichtet, Leistungen bzw. Aktionen, die mit Lizenz-, Urheber-, Persönlichkeits- und Verwertungsrechten verbunden sind, unaufgefordert und selbständig bei den jeweils zuständigen Behörden bzw. Verwertungsgesellschaften anzumelden und die damit verbundenen Gebühren / Kosten direkt abzuführen.

Das Hotel übernimmt hierfür keine Verantwortung und Haftung.

Zeitungsanzeigen und sonstige Werbung im weiteren Sinne - auch in Teilen oder in überarbeiteter Form - mit Hinweis auf Veranstaltungen im Hotel sind nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Hotels gestattet. Das Hotel behält sich das Recht vor, dem Veranstaltungsgast - gegen Entrichtung einer Gebühr - ein zeitlich begrenztes, nicht ausschliessliches Lizenzrecht für die Verwendung der ihr zustehenden Marken und / oder Logos zu gewähren. Der Kunde hat allerdings keinen Anspruch auf Erteilung der Lizenzrechte.

VI. Verlust oder Beschädigung mitgeführter Sachen

Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige (auch persönliche) Gegenstände befinden sich auf eigene Gefahr des Veranstaltungsgastes in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel oder auf dem Hotelgelände. Das Hotel übernimmt für Verlust oder Beschädigung keinerlei Haftung - ausser bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Dem Veranstaltungsgast ist es grundsätzlich nicht gestattet, eigene Speisen und Getränke zu Veranstaltungen / Anlässen mitzubringen oder von nicht mit dem Hotel im Vorfeld abgestimmten Dritten anliefern zu lassen. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Hotel. In diesen Fällen wird ein angemessener Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

VIII. Regelungen zu Fristen & Gebühren für Stornierungen / Rücktritt vom Vertrag / Nichtinanspruchnahme (No Show)

Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

Der Veranstaltungsgast hat nur dann ein Rücktrittsrecht bezüglich des mit dem Hotel geschlossenen Vertrages, sofern ein solches in schriftlicher Form vereinbart worden ist.

Der Veranstaltungsgast hat in jedem Fall die vertraglich vereinbarte Raummiete, sowie die bei Dritten veranlassten Leistungen in vollem Umfang zu zahlen, auch dann, wenn der Veranstaltungsgast die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht oder nicht vollständig in Anspruch nimmt.

Sofern zwischen dem Hotel und dem Veranstaltungsgast ein vertraglicher Rücktrittstermin schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis zu diesem Termin vom Vertrag kostenfrei zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er sein Rücktrittsrecht nicht bis zum vereinbarten Termin gegenüber dem Hotel ausübt. Massgeblich für die Beurteilung der Frage, ob die Rücktrittserklärung rechtzeitig erfolgt ist, ist deren Zugang beim Hotel. Der Veranstaltungsgast muss den Rücktritt schriftlich erklären.

Zimmer-, Raumnutzung, Infrastruktur, Gastronomie, Technik, Mitarbeiter etc.

Bis 90 Tage vor Anlass	Kostenfrei
89 bis 60 Tage vor Anlass	25% der gesamthaft vertraglich vereinbarten Vergütung
59 bis 30 Tage vor Anlass	50% der gesamthaft vertraglich vereinbarten Vergütung
29 bis 10 Tage vor Anlass	75% der gesamthaft vertraglich vereinbarten Vergütung
9 bis 4 Tage vor Anlass	90 % der gesamthaft vertraglich vereinbarten Vergütung
Ab 3 Tage vor Anlass	100% der gesamthaft vertraglich vereinbarten Vergütung

Die Bedingungen können je nach Veranstaltungsgrösse individuell vom Hotel angepasst werden. Diese werden separat in der Offerte / Reservationsbestätigung festgehalten. Sollte zum Stornierungszeitpunkt der Gastronomieumsatz noch nicht genau definiert sein, so werden die Kosten im Zweifelsfalle oder im Falle des Beweisnotstandes des Hotels wie folgt berechnet:

Apéritif	CHF 25.00 pro Person
Frühstück	CHF 25.00 pro Person
Mittagessen	CHF 60.00 pro Person
Abendessen	CHF 80.00 pro Person

IX. Rücktritt des Hotels

Wird eine vereinbarte oder gemäss Punkt III verlangte Vorauszahlung oder anderweitige Zahlungssicherstellung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen kurzen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Ferner ist das Hotel berechtigt, dann vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn die Aufnahme, die Weiterführung oder die vollständige Erfüllung des Vertragverhältnisses dem Hotel nicht oder nicht mehr zumutbar ist, u.a. aber immer dann, wenn

- höhere Gewalt / andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unzumutbar erscheinen lassen,
- Zimmer und / oder Veranstaltungsräume unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen (z. B. in der Person des Gastes oder des Zweckes) gebucht wurden,
- das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der anderen Gäste und / oder des Hotels gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist.

In den genannten Fällen ist das Hotel zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt und es entsteht keinerlei Anspruch des Gastes auf Schadensersatz. Allfällig vom Veranstaltungsgast geleisteten Anzahlungen bzw. Zahlungssicherstellungen fallen bzw. stehen dem Hotel nach Massgabe der in Ziff. VIII. festgelegten Bestimmungen zu.

X. Haftungsregelungen

Das Hotel haftet dem Veranstaltungsgast grundsätzlich nur für letzterem willentlich oder grobfahrlässig zugefügtem Schaden, der als direkte Folge einer Nicht- oder erheblichen Schlechterfüllung der vom Hotel übernommenen Vertragspflichten eingetreten ist. Die Schadenersatzsumme wird in jedem Falle auf die vom Veranstaltungsgast im Hotel gebuchten oder ihm in Rechnung gestellten Entschädigung (ohne MwSt. und Barbezüge) beschränkt.

Ist der Veranstaltungsgast nicht selbst Veranstalter oder wird seitens des Veranstaltungsgastes ein gewerblicher Vermittler / Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstaltungsgast mit dem Vermittler / Organisator gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag.

Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Mängelanzeige des Veranstaltungsgastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Veranstaltungsgast ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und / oder einen möglichen Schaden so gering wie möglich zu halten, sowie alle Störungen bzw. Schäden dem Hotel unverzüglich mitzuteilen.

ATLANTIS

BY GIARDINO

Für Schäden, die durch Gäste, Mitarbeiter oder Beauftragte des Veranstaltungsgasts verursacht werden, haftet der Veranstaltungsgast. Das Hotel kann vom Veranstaltungsgast den Abschluss entsprechender Versicherungen verlangen.

Das Hotel haftet bei Verlust oder Beschädigung eingebrachter Gegenstände nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit das Hotel gesetzlich für Dritte einzustehen hat, haftet es nur, wenn ein grobes Verschulden der Drittperson vorliegt, ausgeschlossen ist die Haftung des Hotels falls der Dritte den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Die Haftung des Hotels wird ausdrücklich insbesondere auch für Dritt- und Reflexschaden betraglich auf die Leistungen der Hotel-Haftpflichtversicherung begrenzt. Eine darüber hinausgehende Haftung wird ausdrücklich abbedungen. Das Hotel haftet nicht für Schäden, die in Folge höherer Gewalt entstehen.

Allfällige Haftungsansprüche verwirken, wenn der Veranstaltungsgast nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung dem Hotel schriftlich Anzeige erstattet.

Bei Abhandenkommen oder Beschädigung von abgestellten oder rangierten Kraftfahrzeugen des Veranstaltungsgastes und deren Inhalten auf dem Hotelgrundstück haftet das Hotel nicht, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Nachrichten, Post und Warensendungen für den Veranstaltungsgast und seine Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und - auf Wunsch - gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Schadensersatzansprüche, die nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen wie auch Dritt- oder Reflexschaden, sind ausgeschlossen.

XI. Schlussbestimmungen, Gerichtstand, anwendbares Recht und Zustellungsadresse

Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstaltungsgast sind unwirksam.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist Zürich.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht wirtschaftlich am nächsten kommt.

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstaltungsgast und der Neuen Hotel Atlantis AG untersteht ausschliesslich dem Schweizer materiellen Recht unter Ausschluss aller Bestimmungen des IPRG sowie aller allfällig anwendbaren bi- und multilateralen internationalen Vereinbarungen.

Als ausschliesslicher Gerichtstand für alle Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsvertrag zwischen den eingangs erwähnten Parteien ist Zürich. Der vertraglich vereinbarte Gerichtsstand findet auch für allfällige vorprozessuale einstweilige Massnahmen Anwendung.

Die im Ausland wohnenden Veranstaltungsgäste, bzw. Veranstaltungsgäste ohne festen Wohnsitz, bzw. mit unbekanntem Wohnsitz, erklären hiermit, sich im Sinne von Art. 50 Abs. 2 SchKG der Zwangsvollstreckung in der Schweiz unterstellen zu wollen, und wählen zu Gunsten der Neuen Hotel Atlantis AG und der Giardino Group AG als Spezialdomizil für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Veranstaltungsvertrag.

Der im Ausland wohnhafte Veranstaltungsgast, sowie der Veranstaltungsgast ohne festen Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz ist einverstanden, dass allfällige für ihn bestimmte Gerichts- und / oder Vollstreckungsdokumente der zürcherischen Gerichts- oder Vollstreckungsbehörden, inklusive Verfügungen und Entscheidungen, mit rechtsverbindlicher Wirkung an die Hoteladresse zugestellt werden können.

Zürich, 24. August 2015